

**Bundesverband privater Anbieter  
sozialer Dienste e.V.  
(bpa)**

Stellungnahme zum

**Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heizkostenzuschussge-  
setzes und des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

BT-Drucksache 20/3884.

Berlin, 13. Oktober 2022

## **Stellungnahme zum Heizkostenzuschussgesetz**

### **Vorbemerkung**

Der **Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)** bildet mit mehr als 13.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-)stationären Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind systemrelevanter Teil der Daseinsvorsorge. Als gutes Beispiel für Public-private-Partnership tragen die Mitglieder des bpa die Verantwortung für rund 395.000 Arbeitsplätze und circa 29.000 Ausbildungsplätze. Die Investitionen in die pflegerische Infrastruktur liegen bei etwa 31 Milliarden Euro. Mit rund 6.700 Pflegediensten, die circa 300.000 Patienten betreuen, und 6.300 stationären Pflegeeinrichtungen mit etwa 370.000 Plätzen vertritt der bpa mehr als jede dritte Pflegeeinrichtung bundesweit. Vor diesem Hintergrund nimmt der bpa wie folgt Stellung.

### **§ 85 Absatz 7 SGB XI – Neuverhandlung bei erheblich geänderten Energieaufwendungen**

#### **Vorgeschlagene Neuregelung**

In die beispielhaften Tatbestände des § 85 Absatz 7 SGB XI wird die erhebliche Änderung der Energieaufwendungen aufgenommen.

Der bpa schlägt darüber hinaus eine Regelung für kollektive Neuverhandlungen vor.

#### **Stellungnahme**

Die Aufnahme der stark gestiegenen absehbar weiter steigenden Energiekosten in § 85 Abs. 7 SGB XI wird vom bpa ausdrücklich begrüßt. Die Anpassungen gegenüber dem Referentenentwurf sind sinnvoll und zielführend. Die Kostenträger dürfen nun nicht länger dringend notwendige Nachverhandlungen zur Refinanzierung der teils existenzbedrohenden Mehrkosten im Energiebereich und der weiteren erheblichen inflationsbedingten Preissteigerungen verzögern oder verweigern.

Die derzeitigen Pläne der Gaspreisbremse und des sozialen Hilfsfond werden vom bpa in diesem Zusammenhang ebenfalls begrüßt. Sie sind aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht annähernd ausreichend, um die Finanzierung der Pflegeeinrichtungen zu sichern. Selbst eine Begrenzung auf 12

ct/kWh liegt mehr als doppelt so hoch, wie die bisher üblicherweise in den Pflegesatzvereinbarungen berücksichtigten Kosten. Es ist daher umso dringlicher schnelle, unbürokratische und auch in großer Menge praktikable Verhandlungsinstrumente zu schaffen.

Die bisher vorgesehene Änderung des § 85 Abs. 7 SGB XI bietet diese Möglichkeit für den Einzelfall. Allerdings ist damit ein aufwändiges Pflege-satzverfahren für jedes einzelne Pflegeheim verknüpft. Angesichts der aktuellen Lage können weder einige Tausend Pflegeheime in der Kürze der Zeit individuelle Pflegesatzverhandlungen wegen explodierender Energiekosten führen noch wären die Pflegekassen dazu personell in der Lage. Das Ganze würde Monate dauern.

Es braucht daher ergänzend ein pauschales Verfahren, das unkompliziert und unverzüglich umgesetzt werden kann. Der bpa schlägt hierzu vor den Pflegesatzkommissionen in den Bundesländern die Möglichkeit zu geben kollektive Erhöhungen für viele Pflegeheime gleichzeitig vornehmen zu können. Das spart Zeit, Bürokratie und Personal.

Aktuelle Erfahrungen aus Niedersachsen zeigen, dass ein solches Verfahren funktioniert. Damit aber derlei Lösungen auch effizient in anderen Ländern vereinbart und dann vor allem zeitnah umgesetzt werden können, braucht es die Gesetzesänderung, die der bpa vorschlägt.

Die in der Begründung dargestellte Verdopplung bis Verdreifachung der Energiekosten dürfte in aller Regel eher die niedrigsten Steigerungen umfassen. Dem bpa sind Erhöhungen der Gaspreise und beim Strom um das Zehnfache und damit viele hunderttausend Euro Jahresmehrkosten bei durchschnittlich großen Pflegeheimen bekannt. Teils weigern sich Versorger sogar überhaupt noch Verträge für Pflegeheime anzubieten.

### **Änderungsvorschläge**

§ 85 Abs. 7 SGB XI wird wie folgt ergänzt:

*Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Festsetzung der Pflegesätze zugrunde lagen, sind die Pflegesätze auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Pflegesatzzeitraum neu zu verhandeln. Unvorhersehbare wesentliche Veränderungen der Annahmen im Sinne des Satz 1 liegen insbesondere bei einer erheblichen Abweichung der tatsächlichen Bewohnerstruktur sowie bei einer erheblichen Änderung der Energieaufwendungen vor. Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend. Im Fall von Satz 2 kann eine Festsetzung der Pflegesätze durch die Schiedsstelle abweichend von Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 bereits nach einem Monat beantragt werden. § 86 Abs. 4 bleibt unberührt.*

§ 86 SGB XI wird um einen Absatz 4 ergänzt:

***(4) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen nach § 85 Abs. 7, die auf mehrere Pflegeheime in einem Bundesland zutreffen, kann die Pflegesatzkommission mit Zustimmung der betroffenen Pflegeheimträger die Pflegesätze für den laufenden Pflegesatzzeitraum neu festsetzen.***